

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 22/1936 (1936)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des- und kantonale Anerkennung genießen, sind mitberücksichtigt. Jedoch die Tabellen über die Stundenverteilung auf die einzelnen Fächer haben wir aus Raumgründen nur den kantonalen und städtischen Schulanstalten beigegeben, mit Ausnahme der innerschweizerischen Schulen, da dort die privaten Mittelschulen die öffentlichen ersetzen. Die Tabellen konnten zum Teil den Jahresberichten der Schulen entnommen werden, zum Teil haben wir sie aus den Lehrprogrammen selber zusammengestellt und durch die zuständigen Instanzen revidieren lassen. Damit ist die Grundlage für zukünftige vergleichende Studien gegeben (Verhältnis der Fächer untereinander, Belastung der Schüler etc.). So hat beispielsweise das Bureau international d'Education in Genf für 1936 die Behandlung der Frage der Fremdsprachen in den höheren Schulen auf internationaler Grundlage beschlossen. Für die Schweiz gibt die vorliegende Arbeit das Quellenmaterial zu dieser Untersuchung.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau der kantonalen Schulorganismen sind im Schlußabschnitt zusammengestellt.

Kanton Zürich.

1. Kantonsschule Zürich.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C und Handelsmaturität.)

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: dem Gymnasium, der Oberrealschule (früher Industrieschule) und der Kantonalen Handelsschule.

Das Gymnasium schließt an die 6. Klasse der Primarschule an und umfaßt $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Von der 3. Klasse an tritt eine Scheidung ein in ein Literar- und ein Realgymnasium.

Beide Unterabteilungen bereiten auf die Hochschulen (Universität und Technische Hochschule) vor, das Literargymnasium unter Betonung der sprachlich humanistischen Bildung, das Realgymnasium vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Die Oberrealschule schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an und bereitet in $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung auf modern-wissenschaftliche Hochschulstudien vor, insbesondere auf die Technische Hochschule, die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, die beiden philosophischen Fakultäten der Universität und, soweit die Bestimmungen des Reglementes über die Ausbildung von Abiturienten zürcherischer Mittelschulen zu Primarlehrern es gestatten, auf die zürcherische Lehrerpapentprüfung.

Die Kantonale H a n d e l s s c h u l e schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Sie hat als erste Aufgabe die Ausbildung ihrer Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben als Angestellte in Handels- und Bankgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung) oder als Handelslehrlinge (in 2 oder 3 Jahreskursen), sodann als Aufgabe ihrer M a t u r i t ä t s a b t e i l u n g neben der Vorbereitung auf die kaufmännische Laufbahn diejenige auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Durch ihre Verkehrsclassen bereitet sie auch für den Post- und Bahndienst vor.

Die M a t u r i t ä t s p r ü f u n g e n für alle Abteilungen finden im Herbst (September) statt.

Die allgemeinen Angelegenheiten der gesamten Kantonsschule erledigt das R e k t o r e n p r ä s i d i u m.

Zum Eintritt in die Kantonsschule muß der Schüler auf den 1. Mai des Jahres ein bestimmtes Alter zurückgelegt haben: für die erste (unterste) Klasse des Gymnasiums das zwölfte, für die erste (unterste) Klasse der Oberrealschule und der Handelsschule das vierzehnte, und für jede höhere Klasse das entsprechend höhere Altersjahr. Ausnahmen werden vom Erziehungsrat nur unter ganz besonderen Verhältnissen bewilligt.

Schülern, welche Schulen von Zürich und Umgebung besuchen und in die Oberrealschule oder in die Handelsschule einzutreten gedenken, wird empfohlen, in die erste, nicht erst in die zweite Klasse einzutreten.

Die Aufnahme neuer Schüler findet zu Anfang des Schuljahres, Mitte April, statt. Aufnahmen zu anderen Zeiten werden nur ausnahmsweise bewilligt. Alle Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Nur für die Handelsschule besteht prüfungsfreie Aufnahme für die aus der zweiten Klasse einer zürcherischen Sekundarschule angemeldeten Schüler, wenn sie als Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Französisch, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie im letzten Schulzeugnis (vor Weihnachten) mindestens die Note 5 erreicht haben.

Über die Anforderungen und die Gestaltung der Aufnahmeprüfungen geben die Programme der einzelnen Abteilungen Aufschluß. Besondere Bestimmungen gelten für den Übertritt von einer Abteilung an die andere, sowie von andern Kantonsschulen.

Wer den Anforderungen der Aufnahmeprüfung genügt hat, wird vorerst auf eine P r o b e z e i t aufgenommen, nach deren Ablauf über die definitive Aufnahme oder Abweisung entschieden wird. Die Aufnahme kann auch mit Bedingungen erfolgen, z. B. mit der Verpflichtung zu Privatunterricht unter der Kontrolle des Fachlehrers.

Die Dauer der Ferien ist auf 12 Wochen festgesetzt in folgender Verteilung: Frühjahr 3, Sommer 5, Herbst 2, Winter 2 Wochen.

Wohnung der Schüler. Mit der Kantonsschule ist kein Internat (Schülerhaus) verbunden. Auf Wunsch verabfolgt das Rektorat ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen, doch können die Eltern nach ihrem Belieben auch andere Pensionen wählen.

Betrag des halbjährlichen Schulgeldes.¹⁾

	Gymnasium Kl. I u. II Fr.	Übrige Klassen der Kantonsschule Fr.
A. Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton Zürich steuern	25.—	40.—
B. Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern	35.—	60.—
C. Ausländer, die im Kanton steuern	65.—	130.—
D. Ausländer, die nicht im Kanton Zürich, wohl aber in einem andern Kanton steuern	85.—	180.—
E. Ausländer, die weder im Kanton Zü- rich, noch in einem andern Kanton steuern,		
a) wenn der Schüler bei einem im Kan- ton Zürich steuerzahlenden näheren Verwandten (Geschwister, Groß- eltern, Onkel oder Tante) wohnt	85.—	200.—
b) wenn diese Voraussetzung nicht zu- trifft	85.—	400.—

Stipendien und Freiplätze. Für die näheren Bedingungen wird auf das Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien und weitem Studienunterstützungen vom 23. Dezember 1930 verwiesen.

Unfall- und Sachschadenkasse (U.-S.-K.). Gemäß Versicherungsvertrag ist jeder Schüler gegen Unfall versichert, so lange er sich in den von der Kantonsschule benützten Gebäuden oder auf den dazu gehörigen Grundstücken aufhält, auch außerhalb des Schulgebietes bei Gängen zwischen den verschiedenen Schulgebäuden unmittelbar vor und nach dem Unterricht und während der Pausen, ferner bei allen von Lehrern geleiteten Arbeiten, Übungen, Exkursionen und Reisen.

Schülervereinigungen. Freiwilliger militärischer Vorunterricht; Kantonsschüler-Turn- und Sportvereinigung; Schülerorchester; Humanitas (Ruderklub).

¹⁾ Ohne Einschreibe- und Nebengebühren.

c) Oberrealschule.¹⁾

(S. = Sommer, W. = Winter.)

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.	Total in		
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	Semester- stunden S. W.	Jahres- stunden	
<i>A. Obligatorische Fächer.</i>												
Deutsche Sprache	6	5	5	4	4	3	5	4	4	24	16	20
Französische Sprache	6	5	5	4	4	3	3	3	3	21	15	18
Englische Sprache	—	3	3	3	3	3	3	3	3	12	12	12
Geschichte	3	3			2	2	3	4	3	13	11	12
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—	8	6	7
Mathematik	9	8	7	8	5	5	5	5	5	31	26	28 ^{1/2}
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	2	3	3	3	3	8	6	7
Physik	—	—	2	3	2	2	3	2	3	10	7	8 ^{1/2}
Physikalisches Praktikum								1	1	1	1	1
Chemie	—	—	—	—	2	3	3	2	2	7	5	6
Chemisches Laboratorium								1	1	1	1	1
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	2	2	8	8	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—	—	6	6	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	10	8	9
Summe	32	32	32	32	32	32	32	32	32	160	128	144
<i>B. Fakultative Fächer.</i>												
Religion und Lebenskunde	2	2					1	1		3	3	3
Italienische Sprache					3	2	2	2	—	5	4	4 ^{1/2}
Lateinische Sprache					2	2	2	2		4	4	4
Laboratoriumsübungen in Chemie oder Naturge- schichte									1	1	—	1/2
Zeichnen							2	2	2	4	2	3
Stenographie	1	1								1	1	1
Singen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	4	4 ^{1/2}
Orchester	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	4	4 ^{1/2}

¹⁾ Aus: Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 9. Juli 1928. Zurzeit werden versuchsweise Änderungen durchgeführt, über deren Ergebnis jedoch erst 1939 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen ist.

2. Kantonsschule Winterthur.

(Gymnasium und Oberrealschule; Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Der Zweck des *Gymnasiums* ist, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien, den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler und Schülerinnen zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nötigen Vorkenntnisse zu verschaffen. Es besteht aus 7 Klassen; die ersten 6 umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die *Oberrealschule* ist für die Ausbildung derjenigen Schüler und Schülerinnen bestimmt, welche sich einem technischen oder dem Lehrerberufe auf der Volksschulstufe zu widmen gedenken. Sie hat die Aufgabe, die Zöglinge teils zum Besuche der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder anderer höherer technischer Lehranstalten oder der Lehramtskurse an der Universität, teils zum unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben vorzubereiten. Sie besteht aus einer technischen und einer Lehramtsabteilung. Beide schließen sich an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Klasse der zürcherischen Sekundarschule an. Die Oberrealschule besteht aus 5 Klassen; die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Maturität: Hauptmaturität im September; im März vorher Vormaturität (Naturgeschichte und Chemie; im September vorher Geographie).

Zum *Eintritt* in die 1. Klasse des Gymnasiums ist das auf den 1. Mai des betreffenden Jahres zurückgelegte zwölfte Altersjahr und zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich. Für die Aufnahme in die 1. Klasse des Gymnasiums wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten verlangt, welcher nach vollendetem Besuche der 1.—6. Klasse einer zürcherischen Primarschule bei einem fleißigen und wohlbefähigten Schüler vorausgesetzt werden kann. Für die Aufnahme in die 1. Klasse der Oberrealschule wird im allgemeinen dasjenige Maß von Kenntnissen verlangt, welches durch den Besuch der zwei ersten Klassen einer zürcherischen Sekundarschule von einem fleißigen und wohlbefähigten Schüler erworben werden kann. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse des Gymnasiums und der Oberrealschule sind diejenigen Kenntnisse erforderlich, die in den vorhergehenden Klassen erworben werden können. Alle Schüler müssen eine schriftliche, eventuell auch eine mündliche Aufnahmeprüfung bestehen. Die Aufgenommenen unterliegen einer vierwöchigen Probezeit.

Am Ende des Schuljahres finden die *Promotionen* statt. Die Beförderung eines Schülers aus einer untern in eine obere Klasse beschließt auf den Antrag des Lehrerkonventes die Aufsichtskommission. Promotionsfächer sind: a) am Gymnasium:

Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch oder die zweite moderne Fremdsprache (Englisch oder Italienisch), Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen; b) an der Oberrealschule: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Darstellende Geometrie oder Projektionslehre, Geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Freihandzeichnen.

Betrag des halbjährlichen Schulgeldes.¹⁾

	Gymnasium Kl. I u. II Fr.	Übrige Klassen der Kantonschule Fr.
A. Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton Zürich steuern	25.—	40.—
B. Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern	35.—	60.—
C. Ausländer, die im Kanton steuern	65.—	130.—
D. Ausländer, die nicht im Kanton Zürich, wohl aber in einem andern Kanton steuern	85.—	180.—
E. Ausländer, die weder im Kanton Zü- rich, noch in einem andern Kanton steuern,		
a) wenn der Schüler bei einem im Kan- ton Zürich steuerzahlenden näheren Verwandten (Geschwister, Groß- eltern, Onkel oder Tante) wohnt	85.—	200.—
b) wenn diese Voraussetzung nicht zu- trifft	85.—	400.—

Stipendien. Staatsstipendien. Auf solche haben zürcherische Kantonsbürger Anspruch, in beschränktem Maße auch die im Kanton Zürich seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger.

Stipendien der Stadt Winterthur. a) Die Erträgnisse des städtischen Stipendienfonds sind zur Unterstützung unbemittelter Jünglinge bestimmt, welche sich durch Anlage, Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen und entweder die Kantonschule besuchen oder nach dem Austritt aus derselben an einer höheren Lehranstalt sich wissenschaftlichen oder technischen Studien widmen. b) Aus den Erträgnissen des Stiftungsfonds für Mädchenausbildung können unbemittelte talentvolle und fleißige Mädchen unterstützt werden, welche die Kantonschule, die Mädchenschule oder eine andere höhere Lehranstalt besuchen, wenn deren Eltern in Winterthur niedergelassen und Schweizerbürger sind. c) Die Zinserträgnisse des Heinrich Fischer-Fonds sind zugunsten unbemittelter regulärer und ehemaliger Schüler der Oberrealschule zu verwenden, welche sich

¹⁾ Ohne Einschreibe- und Nebengebühren.

durch Anlage, Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen und Schweizerbürger sind, und zwar als Stipendien für die Studien an der Oberrealschule, an einer technischen Hochschule, an einer Universität oder an einer Handelsschule, ferner als Unterstützung für junge Kaufleute, als Kurunterstützung und für Reisen, denen ein Bildungszweck zugrunde liegt.

Über die Zuweisung der städtischen Stipendien beschließt die Stipendienkommission der Stadt Winterthur. Ein staatliches oder ein städtisches Stipendium kann auf alle Fälle nur dann ausgerichtet werden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Promotionsfächern mindestens 4,5 beträgt.

Ferien. 1. *Frühjahrsferien.* Das vorangegangene Schuljahr schließt mit dem ersten Samstag des Monats April. Die Ferien dauern drei Wochen. — 2. *Sommerferien.* Das erste Quartal schließt mit dem zweiten Samstag des Monats Juli. Die Ferien dauern fünf Wochen. — 3. *Herbstferien.* Das zweite Quartal schließt mit dem zweiten Samstag des Monats Oktober. Die Ferien dauern zwei Wochen. — 4. *Neujahrsferien* dauern zwei Wochen; sie beginnen in der Regel mit dem 24. Dez.

Schülerversicherung. Die Schüler sind gegen Unfälle versichert.

Rauchen. Das Rauchen ist den Schülern der 1.—4. Klasse des Gymnasiums und der 1.—2. Klasse der Oberrealschule verboten. Den Schülern der übrigen Klassen ist das Rauchen auf dem Schulweg untersagt.

Wirtshausbesuch. Den Schülern der 1.—4. Klasse des Gymnasiums und der 1.—2. Klasse der Oberrealschule ist der Besuch von Wirtschaften nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Den Schülern der übrigen Klassen ist der Besuch bestimmter Lokale unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Der Wirtshausbesuch darf nicht zur Gewohnheit werden. 2. Er darf nicht vor abends 6 Uhr stattfinden. 3. Die Schüler sollen sich Mäßigkeit zur Pflicht machen. Auch der Besuch von Konditoreien ist den Schülern während der Schulzeit untersagt.

Schülervereine. Der Beitritt zu einem der von den Behörden anerkannten Schülervereine, Vitodurania, Humanitas (Abstinentenverein), Fraternitas, kann den Gymnasiasten vom Schluß des dritten Quartals der 5. Klasse, den Oberrealschülern vom Schluß des dritten Quartals der 3. Klasse an auf ein schriftliches Gesuch hin, dem die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes beizulegen ist, vom Lehrerkonvent bewilligt werden.

Wohn- und Kostorte. Schüler, die nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen oder die Mahlzeiten einnehmen, haben für die Wahl des Wohn- resp. Kostortes die Genehmigung des Rektors einzuholen. Wirtschaften werden als Kostorte nur gestattet, wenn sie alkoholfrei sind.

Übersicht der Lektionenzahl.¹⁾

40 Minuten-Lektionen.

I. Gymnasium.

1. Griechen.

(S. = Sommer, W. = Winter.)

	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.		6. Kl.		7. Kl.	Total
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	S.		
<i>Obligatorische Fächer.</i>														
Deutsch	6	6	5	5	3	4	4	4	4	3	4	4	5	28 ^{1/2}
Latein	8	9	6	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	42
Griechisch	—	—	—	—	6	6	6	5	6	6	6	6	7	27
Französisch	—	—	6	6	4	5	5	5	4	5	4	4	5	26 ^{1/2}
Geschichte	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	19
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	11
Mathematik	5	5	6	5	4	4	4	4	3	3	3	4	4	27
Naturgeschichte	2	3	—	—	2	2	2	2	2	2	—	2	—	9 ^{1/2}
Physik	—	—	2	1 ²	—	—	—	2	2	2	3	3	2	8 ^{1/2}
Chemie	—	—	—	1 ²	—	—	—	—	—	3	2	2	—	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	9
Singen	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Körperliche Übungen .	5 ³	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	2	17
Stenographie	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1 ^{1/2}
Gesundheitslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 ^{1/2}
	36	36	36	36	37	37	37	37	37	37	36	36	36	237
<i>Fakultative Fächer.</i>														
Religion	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	7
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	6
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4
Chemische Übungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Singen	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	3
Freiturnen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6 ^{1/2}
Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2

Pflichtstundenzahl 36—38, daneben zulässig 1—2 Wahlfächer.

Singen und Freiturnen werden nicht mitgerechnet.

1) Aus Lehrplan vom 13. November 1928.

2) 3 Quartale Physik, 1 Quartal Chemie.

3) Davon 2 Lektionen Schwimmen.

I. Gymnasium.

2. Nichtgriechen.

(S. = Sommer, W. = Winter.)

	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.		6. Kl.		7. Kl.	Total
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	S.		
<i>Obligatorische Fächer.</i>														
Deutsch	6	6	5	5	3	4	4	4	4	3	4	4	5	28 ¹ / ₂
Latein	8	9	6	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	42
Französisch	—	—	6	6	4	5	5	5	4	5	4	4	5	26 ¹ / ₂
2. moderne Fremd- sprache	—	—	—	—	3	3	4	4	4	4	3	4	4	16 ¹ / ₂
Geschichte	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	19
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	11
Mathematik	5	5	6	5	6	6	4	4	5	5	4	5	5	32 ¹ / ₂
Rechnen, Buchführung	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1 ¹ / ₂
Naturgeschichte	2	3	—	—	2	2	2	2	2	2	—	3	—	10
Biologische Übungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Physik	—	—	2	1 ¹	—	—	—	2	2	2	3	3	²⁺² / ₃	9 ¹ / ₂
Chemie	—	—	—	1 ¹	—	—	—	—	—	3	2	2	—	4
Chemische Übungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	9
Singen	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Körperliche Übungen .	5 ²	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	2	17
Stenographie	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1 ¹ / ₂
Gesundheitslehre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	¹ / ₂
	36	36	36	36	36	36	37	37	37	37	38	38	36	238
<i>Fakultative Fächer.</i>														
Religion	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	7
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
3. moderne Fremd- sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	6
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	4
Singen	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	3
Freiturnen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6 ¹ / ₂
Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Pflichtstundenzahl 36—38, daneben zulässig 1—2 Wahlfächer. Singen und Freiturnen werden nicht mitgerechnet.														

1) 3 Quartale Physik, 1 Quartal Chemie.

2) Davon 2 Lektionen Schwimmen.

3) Übungen.

II. Oberrealschule.

Techniker.

S. = Sommer, W. = Winter.)

	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.	Total
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	
<i>Obligatorische Fächer.</i>										
Deutsch	6	6	5	5	4	4	5	4	5	22
Französisch	6	6	5	5	5	5	4	4	4	22
Englisch	3	3	3 ¹	3 ¹	3	3	3	3	3	13 ^{1/2}
Geschichte	3	3	2	2	3	3	3	3	3	12 ^{1/2}
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—	7
Mathematik	7	7	7	8	6	5	6	6	6	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	4	3	4	4	7 ^{1/2}
Geometrisches Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	4
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	2	—	7
Physik	—	—	3	3	3	3	3	2	3	10
„ Übungen	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	3	3	2	2	2	6
„ Übungen	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	9
Stenographie	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1 ^{1/2}
Körperliche Übungen	3	2	3	2	3	2	3	2	2	11
	36	36	36	36	38	38	38	38	38	167
<i>Fakultative Fächer.</i>										
Religion	2	2	2	—	—	—	—	—	—	3
Italienisch	—	—	2	2	2	2	2	2	2	7
Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Singen	—	—	1	1	1	1	1	1	—	3
Freiturnen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4 ^{1/2}
Gesundheitslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 ^{1/2}
<i>Überleitungskurse.</i>										
Englisch	—	—	4	4	—	—	—	—	—	
Mathematik	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Pflichtstundenzahl 36—38, daneben zulässig 1—2 Wahlfächer. Singen und Freiturnen werden nicht mitgerechnet.										

1) Wird von den Schülern des englischen Überleitungskurses nicht besucht.

3. *Töchterschule der Stadt Zürich.*
Abteilung I: Gymnasium A und B.

(Typus der Eidgenössischen Maturitätszeugnisse A und B.¹⁾)

Das Gymnasium A und das Gymnasium B gehören zu den Unterabteilungen der Abteilung I der Töchterschule. Beide sind Realgymnasien. Das Gymnasium A führt im Anschluß an die sechste Primarschulklasse in 6½ Jahreskursen zur eigenen eidgenössischen Maturität. Es wurde 1929 errichtet zur Vorbereitung auf das Studium der Medizinalberufe. Der Maturitätsausweis des Gymnasiums A berechtigt demzufolge zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, ferner zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der E. T. H. (Eidgenössische Technische Hochschule).

Das Gymnasium B führt im Anschluß an die dritte Sekundar-klasse in vier Jahreskursen zur Maturitätsprüfung. Diese hat bloß kantonale Geltung und wird für die medizinischen Berufsarten vom Bunde nicht anerkannt. Schülerinnen, die das Studium medizinischer Richtung ergreifen wollen, müssen sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung unterziehen.

Die Maturitätsprüfungen finden für das Gymnasium A im September, für das Gymnasium B im März statt.

Der Eintritt erfolgt in das Gymnasium A nach zurückgelegtem 12. Altersjahr, in das Gymnasium B nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden in der zweiten Hälfte Februar statt. Sie sind für die erste Klasse beider Gymnasien schriftlich und erstrecken sich für das Gymnasium A über den Stoff der sechsten Primarschulklasse. Die Prüfungsfächer für die erste Klasse des Gymnasiums A sind: Deutsch, Rechnen und Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie). Für die erste Klasse des Gymnasiums B sind die Prüfungsfächer: Deutsch, Französisch, Mathematik. Eine mündliche Prüfung muß an beiden Abteilungen abgelegt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung weniger als 4,5 beträgt. Die Fächer der mündlichen Prüfung sind für das Gymnasium B: Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturkunde. In den Realien wird nur aus dem Unterrichtsstoff der III. Sekundar-klasse geprüft.

Die Prüfung für den Eintritt in obere Klassen ist an beiden Gymnasien schriftlich und mündlich und erstreckt sich grundsätzlich über den Stoff der vorhergehenden Klassen, auch in den fakultativen Fächern. Probezeit von einem Quartal.

¹⁾ Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasialabteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich vom 27. November 1934.

Das Schuljahr beginnt Ende April und dauert bis Ende März des folgenden Jahres.

Ferien: 1. Frühjahrsferien drei Wochen (April); 2. Sommerferien fünf Wochen (Juli/August); 3. Herbstferien zwei Wochen (Oktober); 4. Weihnachtsferien zwei Wochen (in der Regel vom 25. Dezember bis 7. Januar).

Auswärtige Schülerinnen der Gymnasien A und B haben ein jährliches Schulgeld nach folgenden Ansätzen zu entrichten:

Personen, die nicht in der Stadt Zürich, wohl aber in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich ein Steuerdomizil besitzen, Fr. 50.—; Personen, die in einem andern Kanton der Schweiz Steuerdomizil besitzen, ferner Schweizer, die in der Schweiz kein Steuerdomizil besitzen, Fr. 70.—; Ausländer, die in der Schweiz kein Steuerdomizil besitzen, Fr. 170.—.

Schulgelderlaß, Lehrmittel, Stipendien. Unbemittelten Schülerinnen kann das Schulgeld auf Gesuch der Eltern, beziehungsweise Besorger ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Lehrmittel werden an den drei ersten Klassen des Gymnasiums A an die Schülerinnen, deren Eltern und Besorger in Zürich niedergelassen sind, unentgeltlich abgegeben.

Unbemittelten, fleißigen und begabten Schülerinnen werden Stipendien ausgerichtet, und zwar erhalten: 1. Schülerinnen, deren Eltern oder Besorger in der Stadt Zürich seit mindestens fünf Jahren niedergelassen sind, städtische Beiträge; 2. auswärtswohnende Schülerinnen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder als Bürger eines andern Kantons sich mindestens ein Jahr im Kanton Zürich niedergelassen haben, staatliche Beiträge. Gleichgestellt werden Schülerinnen der Töchterschule Zürich, deren Eltern noch nicht fünf Jahre in der Stadt Zürich niedergelassen sind; 3. Bürgerinnen der Stadt Zürich können Beiträge aus dem Brüggerfonds erhalten.

Unfallversicherung. Die Schülerinnen sind während des Unterrichts und während aller Schulveranstaltungen in und außerhalb des Hauses, ebenso während der Wander- und Skilager, sowie auch auf dem Schulweg gegen Unfall versichert.

Die Wahl des Kostortes unterliegt der Genehmigung des Rektorates.

Schülervereinigungen: Keine. Einige Schülerinnen machen zurzeit bei den Pfadfinderinnen mit.

Lehrpläne. Der neue Lehrplan des Gymnasiums A setzt — vorbehalten die Genehmigung durch die Behörden — für die einzelnen Unterrichtsfächer folgende Stundenzahlen fest:

Gymnasium A.

(S. = Sommer, W. = Winter.)

Fächer	I		II		III		IV		V		VI		VII	Total
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	
<i>Obligatorisch:</i>														
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	26
Französ. o. G.	—	—	5	4	4	4	4	4	3	3	3	3	4	20 ^{1/2}
m. G.	—	—	—	—	—	—	(3)	(3)	—	—	—	—	—	(19 ^{1/2})
Engl. oder Ital.	—	—	—	—	4	4	4	4	3	4	3	3	3	16
Latein	6	6	5	5	4	4	5	5	4	5	5	5	4	31 ^{1/2}
Griechisch ¹⁾	—	—	—	—	(6)	(6)	(6)	(6)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(24 ^{1/2})
Mathem. o. G.	5	5	4	4	4	4	4	4	4	3	4	5	4	27
m. G.	—	—	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	—	(3)	(4)	—	(23 ^{1/2})
Phys., Ph. Pr.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	3	3	6 ^{1/2}
Chemie, Ch. Pr. o. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	5
m. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(0)	(4)
Naturk. prop.	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Naturk., o. G.	—	—	—	—	2	2	2	2	—	2	2	2	2	8
m. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	—	—	—	(7 ^{1/2})
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	13 ^{1/2}
Geologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geogr. Vw. o. G.	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	10
m. G.	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(0)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	—	—	(9)
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	9
Schreiben	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Handarbeit	4	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Singen	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ^{1/2}
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	19 ^{1/2}
	31	30	32	31	32	32	32	32	32	32	32	32	32	206
					(33)	(31)			(33)		(33)	(33)	(32)	(207 ^{1/2})
<i>Fakultativ:</i>														
Religion	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	6
Stenographie	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ^{1/2}
Handarbeit	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2
Chorgesang	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	3 ^{1/2}
2., 3. Fremdspr.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	4
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4
Biol. Uebungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemie, m. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	(^{1/2})
Arbeit, gem.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
	33	32	34	35	35	34	35	35	35	37	38	38	35	228
					(36)	(33)			(36)		(39)	(39)	(36)	(230)

¹⁾ Bei genügender Beteiligung kann in der 3. Klasse statt der 2. modernen Fremdsprache Griechisch gewählt werden.

Gymnasium B.

(S. = Sommer, W. = Winter.)

	Kl. I		Kl. II		Kl. III		Kl. IV		Total in Jahres- stunden
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
<i>a) Obligatorische Fächer:</i>									
Deutsche Sprache	3	3	3	3	4	4	4	4	14
Französische Sprache	4	4	3	3	3	3	4	4	14
Engl. oder ital. Sprache ¹⁾	3	3	3	2	3	2	2	2	10
Lateinische Sprache	7	7	7	7	7	6	6	7	27
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	16
Mathematische Geographie	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Botanik	2	1	2	1	—	—	—	—	3
Zoologie	—	2	2	2	—	—	—	—	3
Biologisches Praktikum	—	—	—	—	1	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Anthropologie	—	—	—	—	2	2	—	—	2
Naturkunde	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Chemie	—	—	—	3	2	2	1	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
Chemisches Praktikum	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Geologie	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Physik	—	—	—	—	3	3	3	3	6
Physikalisches Praktikum	—	—	—	—	—	—	—	1	$\frac{1}{2}$
Spezielle Geographie	2	2	2	2	—	—	—	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	11
Zeichnen	2	2	2	—	2	—	2	2	6
Leibesübungen	2	2	2	2	2	2	2	2	8
	31	32	33	32	38	33	32	36	133$\frac{1}{2}$
<i>b) Fakultative Fächer:</i>									
Stenographie	2	1	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
Chorgesang	1	1	1	1	1	1	1	1	4
	34	34	34	33	39	34	33	37	139

¹⁾ Jede Schülerin hat die eine oder die andere Sprache zu wählen; beide zu nehmen, ist nicht gestattet.

4. Freies Gymnasium in Zürich.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Das Freie Gymnasium umfaßt neben der dreiklassigen Sekundarschule eine Vorbereitungs-klasse für Knaben und Mädchen, entsprechend der 6. Primarklasse, und drei Maturitäts-abteilungen für Knaben und Mädchen¹⁾ von je sechseinhalb Schuljahren.

¹⁾ In die lateinlose Abteilung (Oberrealschule) werden Mädchen erst von Klasse III C an aufgenommen.

Der Klassenwechsel vollzieht sich an Ostern. Die Maturität fällt in den Monat September; die letzte (VII.) Klasse umfaßt nur das Sommerhalbjahr.

Die Vorbereitungsklasse hat die Doppelaufgabe, die Knaben und Mädchen auf die Mittelschule vorzubereiten und den Eltern die nötigen Unterlagen für die Wahl zwischen Sekundarschule oder Gymnasium zu verschaffen. Neben der Erledigung des vom staatlichen Lehrplan vorgeschriebenen Pensums der 6. Primarklasse führt die Vorbereitungsklasse in einem fakultativen Kurs in die Elemente der lateinischen Sprache ein.

Schüler und Schülerinnen, die sich während des Besuches der Vorbereitungsklasse oder in einer Aufnahmeprüfung über die erforderliche geistige Beweglichkeit ausgewiesen haben, können ins Gymnasium eintreten. In den ersten zwei Gymnasialklassen I AB und II AB, sind die spätern Literar- und Realgymnasiasten noch ungetrennt beisammen. Mit der I. Klasse beginnt der Latein-, mit der II. Klasse der Französischunterricht. Am Schluß der II. Klasse ist die Wahl zwischen den drei vom Bund anerkannten Maturitätstypen zu treffen.

A. Das Literargymnasium, Typus A der Eidg. Verordnung, Klasse III A bis VII A, ist begründet auf der Überzeugung vom einzigartigen Wert des klassischen Altertums und sucht den Sinn für die Zusammenhänge zwischen Altertum und Gegenwart zu schulen.

Maturitätsfächer in Typus A sind: Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie und Zeichnen.

Der Griechischunterricht beginnt mit der III. Klasse. Englisch, Italienisch, Hebräisch, die Beteiligung an chemischen Übungen und in der obersten Klasse das Zeichnen sind im Literargymnasium fakultativ.

Der Maturitätsausweis des Typus A berechtigt zur Immatrikulation an jeder Fakultät der Universität und zum prüfungsfreien Eintritt in das 1. Semester jeder Fachschule der Eidg. Technischen Hochschule.

B. Das Realgymnasium, Typus B der Eidg. Verordnung, Klasse III B bis VII B, vermittelt ebenfalls humanistische Bildung, jedoch unter Verzicht auf die griechische Sprache. Die lebenden Sprachen gewinnen dafür vertiefte Bedeutung. Mathematik und naturwissenschaftliche Fächer beanspruchen vermehrtes Interesse.

Maturitätsfächer in Typus B sind: Deutsch, Französisch, Latein, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie und Zeichnen.

Der Englischunterricht beginnt mit der III. Klasse. In den andern Fächern teilen die Schüler des Typus B den Unterricht mit denen des Typus A. Daneben haben sie Zusatzstunden in Deutsch (Lektüre von Übersetzungen griechischer Klassiker), Französisch, Mathematik (Darstellende Geometrie) und Übungen in Physik und Chemie.

Der Maturitätsausweis des Typus B berechtigt zur Immatrikulation an jeder Fakultät der Universität außer an der theologischen¹⁾ und zum prüfungsfreien Eintritt in das 1. Semester jeder Fachschule der Eidg. Technischen Hochschule.

C. Die Oberrealschule, Typus C der Eidg. Verordnung, Klasse IIIc bis VIIc, vereinigt in der III. Klasse die Gymnasiasten, die sich am Ende der II. Klasse für die Realmaturität entschieden haben, mit der C-Abteilung der II. Sekundarklasse.

Maturitätsfächer in Typus C sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie und Zeichnen.

Der Maturitätsausweis des Typus C berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in das 1. Semester jeder Fachschule der Eidg. Technischen Hochschule und zur Immatrikulation an drei Fakultäten der Universität: an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder an den beiden philosophischen Fakultäten I²⁾ und II. Die Maturität des Typus C verschafft auch Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, falls vorher eine Ergänzungsprüfung in Latein abgelegt wurde.

Zur *Aufnahme* in eine Klasse des Freien Gymnasiums ist erforderlich, daß der Kandidat das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat. Für die I. Klasse muß vor dem 1. Mai das 12., für die andern Klassen das entsprechende Lebensjahr zurückgelegt sein. Die Aufnahme erfolgt auf Grund des *Zeugnisses* der bisher besuchten Schule und der Ergebnisse der *Aufnahmep r ü f u n g*. Der letzte Eintrittstermin vor der Maturität ist das Sommerhalbjahr der VI. Klasse. Es werden nur Schüler einer christlichen Konfession aufgenommen. Alle neu eintretenden Schüler unterstehen einer *Probezeit* von einem Quartal.

Vermag ein Schüler besonderer Umstände wegen den Anforderungen einer Klasse nicht zu genügen, kann der Lehrerkonvent

¹⁾ Zur Immatrikulation an der theologischen Fakultät ist ein Maturitätszeugnis mit Griechisch, Latein und Hebräisch erforderlich.

²⁾ Für die Zulassung zur Promotion an der philosophischen Fakultät I ist ein Lateinzeugnis zu erwerben, event. erst während des akademischen Studiums.

ihm gestatten, bis zum Ende des Schuljahres Hospitant zu werden, vorausgesetzt, daß der Fortschritt der Klasse dadurch nicht gehemmt wird.

Das offizielle Schulgeld beträgt im Gymnasium Fr. 150.— pro Quartal. Von Eltern, die dazu in der Lage sind, wird erwartet, daß sie mindestens die beträchtlich höheren Selbstkosten übernehmen.

Schülervereinigungen. Jede ernsthaftige Schülervereinigung ist gestattet.

Kanton Bern.

Die Organisation des Mittelschulwesens des Kantons Bern ergibt sich aus den Gesetzen über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 und über Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind ein Mittelding von Gemeinde- und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre; der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden.

Die Progymnasien sind eigentlich fünfklassige Sekundarschulen mit erweitertem Programm. Solche bestehen im Anschluß an die Kantonsschule in Pruntrut, an die städtischen Gymnasien Bern und Burgdorf; das Gymnasium Biel hat ein deutsches Progymnasium, zu dem die Mädchen keinen Zutritt haben, und ein französisches, in das sie nur aufgenommen werden von der dritten Klasse an und nur dann, wenn sie das Gymnasium besuchen wollen. Nur Progymnasien in Thun, Delsberg und Neuveville. Eintritt nach Absolvierung von mindestens vier Primarklassen. Der Übertritt aus den Progymnasien ins eigentliche Gymnasium vollzieht sich für Schüler des Unterbaues derselben Anstalt ohne Aufnahmeprüfung; Auswärtige haben eine solche zu bestehen.

1. Kantonsschule Pruntrut.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C und Handelsmaturität.)

Die Kantonsschule von Pruntrut ist die staatliche höhere Mittelschule des bernischen Jura. Sie bereitet ihre Schülerschaft auf die höheren Studien und auf die Handelsberufe vor. Sie schließt an die vierte Primarschulklasse an und umfaßt eine Unterrichtsdauer von acht Jahren und einem Sommersemester (Ende April bis Ende Juli). Die vier untern Klassen (VIII.—V. Klasse) bilden das Progymnasium, die fünf folgenden (IV., III., II., I. A. und I. B) das Gymnasium.